



Der Präsident

per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Deutscher Bundestag

Herrn Eduard Oswald, MdB

Vorsitzender des Finanzausschusses

Platz der Republik 1

11011 Berlin

11. Oktober 2006

**Az.: 21-08-100-24/06 – S 12/06**

Pi/Wi/RR/He

**Jahressteuergesetz 2007**

**Geschäftszeichen: PA 7 - 16/2712**

Sehr geehrter Herr Oswald,

zu dem o. g. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

## **I. Änderungen des Einkommensteuergesetzes (Art. 1)**

### **1. Nr. 10: Marktübliches Damnum/Disagio (§ 11 Abs. 2 EStG-E)**

Aufwendungen für ein marktübliches Damnum bzw. Disagio sind nicht auf die Darlehenslaufzeit aufzueilen, wenn die Höhe des Damnums bzw. Disagios marktüblich ist. Der DStV begrüßt die klarstellende Ergänzung des Gesetzes, die bereits geltende Verwaltungsauffassung war.

### **2. Nr. 11: Gesetzliche Festlegung der „Abfärbe- /Infektionstheorie“ (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG-E)**

Nach dem Gesetzentwurf gelten jetzt auch Tätigkeiten von Personengesellschaften in vollem Umfang als Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn sie Beteiligungseinkünfte im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG beziehen. Bisher war im Gesetz die Gewerblichkeit der Tätigkeit einer



Personengesellschaft nur vorgesehen, wenn diese selbst gewerblich tätig wurde. Verwaltungsauffassung war dagegen, dass auch gewerbliche Beteiligungseinkünfte einer Personengesellschaft nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG auf die Einkünfte der Gesellschaft abfärben (Abfärbe- bzw. Infektionstheorie).

Dagegen hatte der BFH mit Urteil vom 06.10.2004 (Az. IX R 53/01) entschieden, dass es nicht zu einer Abfärbung kommt, wenn sich eine vermögensverwaltende Personengesellschaft an einer gewerblich tätigen anderen Personengesellschaft beteiligt. Der BFH verwies u.a. auf den klaren Gesetzeswortlaut und den Sinn und Zweck der Abfärberegelung (siehe Rn. 14 ff. des Urteils). Die Gesetzesbegründung stellt dagegen auf die schwierigen Übergangsfragen ab, die bei Aufgabe der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung auftreten würden. Für Gesellschaften, die sich auf die bisherige Verwaltungsauffassung eingestellt und ihr Unternehmen dementsprechend strukturiert haben, stellt die gesetzliche Klarstellung einen deutlichen Zugewinn an Verlässlichkeit dar und ist daher zu begrüßen. Nicht zu vernachlässigen sind aber die Fälle, die dem vom BFH entschiedenen Sachverhalt gleichen und bei denen sich keine negativen Auswirkungen durch den Ausschluss der Gewerblichkeit ergeben. Für diese Fälle sollte eine abweichende Regelung geschaffen werden.

### **3. Nr. 12: Sonderzahlungen des Arbeitgebers an Versorgungseinrichtungen (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG-E)**

In § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG-E soll zukünftig klargestellt werden, dass alle Ausgaben des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu den Einkünften des Arbeitnehmers aus nichtselbständiger Arbeit zählen. Auch Sonderzahlungen des Arbeitgebers an Versorgungseinrichtungen (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 EStG-E), u.a. zur Umstellung auf die kapitalgedeckte Finanzierung, werden zukünftig zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gezählt, sollen jedoch lediglich mit 15 % pauschalbesteuert werden (§ 40b Abs. 4 EStG).

Die Besteuerung der Sonderzahlungen des Arbeitgebers als fiktiver Arbeitslohn begegnet Bedenken. In seinem Urteil vom 14.09.2005 (Az: VI R 32/04) hatte der Bundesfinanzhof entscheiden, dass Zusatzzahlungen des Arbeitgebers an eine Versorgungskasse nicht als Arbeitslohn des Arbeitnehmers behandelt werden dürfen, da dieser über die bereits



zugewendete Versorgungsanwartschaft keinen geldwerten Vorteil erhält. Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber durch Zahlung eines pauschalen Sanierungsgeldes die Umstellung vom umlagefinanzierten Abschnittsdeckungsverfahren auf eine kapitalgedeckte Beitragsfinanzierung ermöglicht. In seiner Begründung stellt der BFH darauf ab, dass wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung aus eigenen Mitteln zusagt, ihm auch allein deren Finanzierung und Sicherung obliegt. Der Arbeitgeber muss somit für die finanziellen Folgen eintreten, die durch eine Änderung des Finanzierungssystems entstehen. Der BFH wörtlich: „Aus einem Systemwechsel resultierende Sonderzahlungen dienen ausschließlich dem (eigen-)betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an der Sicherstellung seiner Versorgungszusage.“ Diese steuersystematisch begründete Auffassung des BFH wird durch die geplante Änderung des § 19 Abs. 1 EStG ausgehebelt. Zudem stellt sich die Frage, wie sich die geplante Neuregelung mit den Bemühungen um eine verstärkte Altersvorsorge und den damit einhergehenden Umbau von umlagefinanzierten auf kapitalgedeckte Vorsorgesysteme verträglich.

#### **4. Nr. 22: Mehrjährige Tätigkeit i.S.v. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG-E**

Der Gesetzentwurf definiert die Mehrjährigkeit einer Tätigkeit in § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG-E neu in der Art, dass sich die Tätigkeit über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstrecken muss und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 14. Oktober 2004 (Az. VI R 46/99) ausgeführt, dass eine Tätigkeit auch dann mehrjährig im Sinne von § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG ist, wenn sie sich über einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten erstreckt. Voraussetzung ist nach Auffassung des Gerichts nur, dass sich die Tätigkeit über zwei Veranlagungszeiträume erstreckt. Der BFH begründet seine Auffassung mit dem Sinn und Zweck der Regelung, bei zusammengeballten Vergütungen die Tarifprogression zu mildern. Einkünfte, die Steuerpflichtigen in einem Veranlagungszeitraum zufließen, aber für die Tätigkeit mehrerer Jahre gezahlt werden, sollen steuerlich nicht stärker belastet werden, als wenn in jedem Jahr ein Anteil davon zugeflossen wäre. Auf dieselbe Begründung, allerdings mit einem anderen Ergebnis, beruft sich der Gesetzentwurf und unterliegt damit u.E. einem Denkfehler. Auch für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten gezahlte Einkünfte sind für zwei Veranlagungszeiträume angefallen, wenn der Tätigkeitszeitraum einen Jahreswechsel umfasst. Auch diese Einkünfte stellen zusammengeballte Vergütungen dar, die der Tarifprogression unterfallen und die günstiger



besteuert werden würden, wenn sie in zwei getrennten Veranlagungszeiträumen zugeflossen wären.

Der DStV lehnt aus diesem Grund die Neuregelung ab.

### **5. Nr. 26: Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen (§ 37b EStG-E)**

Für betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und andere Personen soll künftig die Möglichkeit bestehen, die Einkommensteuer pauschal zu erheben. Der Pauschsteuersatz soll 45 % betragen. Die Einführung einer Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie das Besteuerungsverfahren vereinfacht. Dem Steuerpflichtigen bleibt die Wahl, die Neuregelung anzuwenden oder weiterhin dem Beschenkten die Besteuerung des geldwerten Vorteils zu überlassen.

Abzuwarten bleibt, ob die Pauschalbesteuerung von der Praxis genutzt werden wird. Angesichts des hohen Pauschsteuersatzes von 45 % können vor allem Sachzuwendungen an Arbeitnehmer überbesteuert sein. Ziel der Vereinfachung ist es, die Pauschalbesteuerung für den Schenker so attraktiv zu machen, dass von der Steuerübernahme auch Gebrauch gemacht wird. Zudem kann die vom Steuerpflichtigen übernommene Pauschsteuer von diesem nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden, was den Aufwand durch Belastung mit Gewerbe- und Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer weiter erhöht. So kann bei einem Geschenk für 100 € der Gesamtaufwand für das schenkende Unternehmen bei über 211 € liegen; übernimmt der Schenker dagegen nicht die Pauschsteuer, sondern versteuert der Beschenkte die Sachzuwendung selbst, ergibt sich bei einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 € eine Steuerbelastung von lediglich 34,35 € (Berechnung nach Albert in FR 20/2006, S. 913, 919). Im Sinne der angestrebten Erleichterung für die Beteiligten sollte die Höhe des Pauschsteuersatzes dringend überdacht werden.

Ein weiterer in der Praxis zu Unsicherheiten führender Punkt ist die Übernahme der Kirchensteuer durch den Schenker. Mag dies bei Angestellten ohne Probleme möglich sein, ist es bei Zuwendungen an Personen, die keine Arbeitnehmer des Schenkers sind, schwierig zu ermitteln, welcher Religionsgemeinschaft diese angehören. Weiterhin wäre eine Klarstellung



---

hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von den pauschal besteuerten Sachzuwendungen bei Arbeitnehmern sinnvoll.

#### **6. Nr. 30 b: Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung (§ 41b Abs. 3 S. 1 EStG-E)**

§ 41b Abs. 3 S. 1 EStG-E sieht vor, dass Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die ausschließlich Arbeitnehmer geringfügig im Privathaushalt beschäftigen, von der Ausstellung einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung befreit sind. Damit wurde der für den Veranlagungszeitraum 2006 in § 52 Abs. 52c S. 3 EStG geregelte Inhalt an die systematisch richtige Stelle im Gesetz übernommen.

Private Haushalte von der Erstellung einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu befreien, ist zwar begrüßenswert, da dies die Einstellung von Haushaltshilfen erleichtert. Die Neufassung des § 41b Abs. 3 S. 1 EStG kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die bis Ende 2005 geltende Ausnahmeregelung für alle Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung unzumutbar eingeschränkt wurde. Für diese eröffnet das Gesetz bereits in diesem Jahr keine Möglichkeit mehr, sich von der elektronischen Abgabe der Lohnsteuerbescheinigung freistellen zu lassen.

#### **7. Nr. 37: Überprüfung der Jahresbescheinigungen bei den Kreditinstituten (§ 50b S. 1 EStG-E)**

Die Finanzbehörden sollen ermächtigt werden, die Ausstellung der Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG zu prüfen. Die Änderung des § 50b EStG soll den Finanzbehörden ermöglichen, bei den ausstellenden Kreditinstituten die Systematik des Bescheinigungsverfahrens zu überprüfen. Laut Gesetzesbegründung ist ausdrücklich keine Überprüfung des Steuerpflichtigen und seiner Angaben gewollt, sondern eine Kontrolle der Kreditinstitute. Die bei diesen durchzuführende Systemprüfung ist dem Charakter nach einmaliger Natur, da bei einem als ordnungsgemäß eingestuften System richtig ausgestellte Jahresbescheinigungen zu erwarten sind.



Der Gesetzgeber sollte daher ein Auge darauf haben, dass die Kontrollvorschrift von den Finanzbehörden nicht ausgenutzt wird. Den betroffenen Kreditinstituten sollte die Möglichkeit gegeben werden, nach einem angemessenen Zeitraum über ihre Erfahrungen mit der Neuregelung zu berichten. Spätestens mit Einführung einer Abgeltungssteuer hat sich der Regelungsgehalt der Neuregelung erledigt und diese muss wieder abgeschafft werden.

### **8. Forderung zur Wiedereinführung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG**

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2007 fordert der DStV zudem die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten. Wie der vorliegende Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 sowie die dieses Jahr bereits verabschiedeten steuerlichen Gesetze zeigen, wird das Steuerrecht immer komplizierter. Dem Steuerpflichtigen ist es unmöglich, seine steuerlichen Pflichten ohne Hilfe, wozu neben der Inanspruchnahme eines Steuerberaters auch Bücher oder EDV-Hilfen gehören, zu erfüllen. Da die Nichterfüllung steuerlichen Pflichten strafbewährt ist, handelt es sich bei den Steuerberatungskosten um zwangsläufige Aufwendungen, die steuerlich Berücksichtigung finden müssen. Sie mindern die steuerliche Leistungsfähigkeit und müssen daher, wie auch die unternehmerisch begründeten Steuerberatungskosten, abzugsfähig sein. Aus diesen Gründen fordert der DStV die Wiedereinführung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

## **II. Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (Art. 4)**

### **Nr. 7: Korrespondierende Besteuerung bei verdeckten Gewinnausschüttungen (§ 32a KStG-E)**

Durch die Einführung des neuen § 32a KStG wird sichergestellt, dass bei Feststellung einer verdeckten Gewinnausschüttung im Rahmen der Überprüfung der Körperschaftsteuerveranlagung durch Betriebsprüfung der Steuerbescheid des betroffenen Anteilseigners geändert werden kann. Die steuerlichen Folgen - Versagung des Betriebsausgabenabzugs bei der Gesellschaft - spiegeln sich in den Steuerbescheiden der begünstigten Anteilseigner wider: die Gewinnausschüttung unterliegt bei diesen entweder dem Halbeinkünfteverfahren oder sie bleibt steuerfrei. § 32a KStG-E vermeidet damit eine Doppelbesteuerung verdeckter Gewinnaus-



schüttungen. Der DStV hat eine solche Änderungsvorschrift lange gefordert und begrüßt deshalb die Absicht des Gesetzgebers, sich endlich diesem Regelungsbereich zu widmen. Allerdings lässt die vorgelegte Neuregelung einige Fragen offen.

Gegenüber dem Referentenentwurf weist die jetzige Fassung des § 32a KStG-E mehrere Änderungen auf, die ein Ungleichgewicht zu Lasten der betroffenen Gesellschafter befürchten lassen. Während ursprünglich zwingend eine Anpassung der Bescheide der betroffenen Gesellschafter erfolgen sollte („ist ... zu ändern“), ist jetzt nur noch eine Kann-Bestimmung vorgesehen. Zudem wurde der Passus gestrichen, dass der Steuerbescheid der Kapitalgesellschaft insoweit auch dem betroffenen Anteilseigner bekannt zu geben ist (§ 32a S. 2 KStG-E in der Fassung des Referentenentwurfs). Konsequenz der Änderungen ist, dass nur noch derjenige Anteilseigner von seinem Recht Gebrauch machen kann, der über die Steuerangelegenheiten der Kapitalgesellschaft umfassend informiert ist. Selbst ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit nachträglich festgestellter verdeckter Gewinnausschüttung, der innerhalb der Kapitalgesellschaft beispielsweise für den technischen Bereich zuständig ist, hat im Zweifel keine Kenntnis von der Änderung des Steuerbescheides der Kapitalgesellschaft. Er kann somit mangels Kenntnis nicht die Änderung seines persönlichen Steuerbescheides verlangen, § 32a KStG läuft in die Leere. Es sollte daher wieder zwingend, wie im Referentenentwurf vorgesehen, eine Bekanntgabe an die von der verdeckten Gewinnausschüttung betroffenen Anteilseigner vorgesehen werden. Befürchtungen, dass dies zu unpraktikabel wäre, können nicht geteilt werden, da verdeckte Gewinnausschüttungen regelmäßig nur an besonders exponierte Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft erfolgen.

Der Deutsche Steuerberaterverband bedauert die Abkehr von der ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung, die die Rechte der Betroffenen besser gewahrt hätte.

### **III. Änderungen des Gewerbesteuergesetzes (Art. 5)**

#### **Nr. 3: Schachtelprivileg gem. § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG-E**

Die in Rede stehenden Vorschriften vermeiden eine gewerbesteuerliche Doppelbelastung der Ausschüttungsbeträge bei der Ober- und Untergesellschaft. Unter bestimmten Voraus-



---

setzungen werden zu diesem Zweck die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen der Obergesellschaft gekürzt um Gewinne aus Anteilen an der Untergesellschaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, den Beteiligungsertrag um die mit der Beteiligung unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu kürzen und somit die gewerbsteuerliche Kürzung auf den Nettogewinn zu begrenzen. Mit dieser Neuregelung würde die bisherige Verwaltungsmeinung Gesetzeskraft erlangen. Gleichzeitig würde ein Urteil des BFH ( Az. I R 104/04), das den Kürzungsbetrag als Bruttobetrag definiert, außer Kraft gesetzt. Gerade vor dem Hintergrund des genannten Urteils vermag die Gesetzesbegründung nicht zu überzeugen.

Das BMF stützt seine Argumentation im Wesentlichen auf § 3c EStG und verkennt damit, dass der Regelungsgegenstand von § 3c EStG steuerbefreite Einnahmen sind. Die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen und Kürzungen sind aber von gänzlich anderer Rechtsnatur, so dass § 3c EStG nicht zur Begründung für die Neuregelung einer gewerbsteuerlichen Kürzungsvorschrift herangezogen werden kann.

Zudem bestimmt § 9 GewStG, dass die Kürzungen erst nach den Hinzurechnungen nach § 8 GewStG vorzunehmen sind. Die zeitliche Abfolge der gewerbsteuerlichen Modifikationen ist somit eindeutig festgelegt. Die Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem Beteiligungsertrag stehen, sind, soweit es sich um Dauerschulden handelt, nach § 8 Nr. 1 GewStG hälftig hinzuzurechnen. Für eine abermalige gewerbsteuerliche Berücksichtigung im Rahmen des Schachtelprivilegs bleibt somit kein Raum.

Da die Begründung zur Neufassung der genannten Vorschriften nicht überzeugt, ist der Änderungsvorschlag abzulehnen.



#### **IV. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (Art. 7)**

##### **Nr. 9: Zusammenfassende Meldung (§ 18a UStG-E)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt haben, die zusammenfassende Meldung nicht mehr quartalsweise sondern monatlich abzugeben haben.

Durch diese Neuregelung bürdet die Verwaltung einer Vielzahl von ehrlichen Unternehmern zusätzlichen bürokratischen Aufwand auf. Ob durch die zeitnähere Abgabe der zusammenfassenden Meldung allerdings der Umsatzsteuerbetrug eingedämmt werden kann, ist zweifelhaft. Deshalb lehnen wir die Neufassung von § 18a Abs. 1 UStG ab.

#### **V. Änderungen der Abgabenordnung (Art. 10)**

##### **1. Nr. 11: Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Finanzbehörden (§ 178a AO-E)**

Der neue § 178a AO regelt die Gebührenpflicht von Vorabverständigungsverfahren im Bereich des internationalen Steuerrechts. Begründet wird die Erhebung von Gebühren mit dem hohen Aufwand und den dadurch entstehenden Kosten, die die Erteilung einer Vorab-Zusage zu Verrechnungspreisen erfordert. Es stellt sich die Frage, ob diese Gebührenfestsetzung einen ersten Schritt zurück zu einem kostenpflichtigen Steuerrecht darstellt. Auch die Bearbeitung eines Einspruch stellt einen besondern, über das normale Maß einer Steuerfestsetzung hinausgehenden Aufwand dar, der nach oben genannter Begründung gebührenpflichtig wäre. Gehört nicht auch ein Vorabverständigungsverfahren, welches der Finanzverwaltung eine spätere Prüfungstätigkeit erspart und auch der Sicherung des deutschen Steueraufkommens dient, wie andere Tätigkeiten zu den eigentlichen Aufgaben der Finanzverwaltung? Der Deutsche Steuerberaterverband sieht die Einführung von Gebühren im Finanzverwaltungsverfahren sehr kritisch.



---

## **2. Nr. 13: Verbindlichkeiten aus dem Steuerschuldverhältnis als Masseverbindlichkeiten (§ 251 Abs. 4 AO-E)**

Steuerforderungen, die im vorläufigen Insolvenzverfahren entstehen, sollen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu Masseforderungen werden. Diese Neuregelung lehnt der DStV ab, da der Fiskus gegenüber allen übrigen Insolvenzgläubigern begünstigt wird. Eine solche Bevorzugung des Fiskus war in der erst 1999 eingeführten Insolvenzordnung nicht vorgesehen und sollte deshalb jetzt auch nicht durch die Hintertür der Abgabenordnung wieder eingeführt werden.

## **VI. Änderungen der Steuerberatergebührenverordnung (Artikel 15)**

Wir begrüßen generell, dass der vorliegende Gesetzesentwurf auch eine Änderung der Steuerberatergebührenverordnung vorsieht. Die Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung ist im Zuge des In-Kraft-Tretens des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zum 1. Juli 2004 und der damit einhergehenden Gebührenerhöhung um durchschnittlich 40 % dringend erforderlich.

### **1. Gebührenerhöhung generell**

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt an einigen Stellen durchaus die Veränderungen durch das RVG und sieht Angleichungen vor (vgl. §§ 4 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 16 Satz 2). Auch eine Anpassung der Tabellenwerte an das RVG ist inzwischen erfolgt. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum beispielsweise die Erstberatungsgebühr nicht dem RVG entsprechend auf 190 Euro erhöht, sondern der Betrag von 180 Euro beibehalten wurde (§ 21 Abs. 1 Satz 2).

### **2. § 13 StBGebV - Zeitgebühr**

Im Hinblick auf § 13 Satz 2 fordern wir, dass die Worte „19 bis 46 Euro“ durch die Worte „20 bis 90 Euro“ ersetzt werden.

Nachdem die Zeitgebühr im Jahre 1981 zunächst auf 20 DM (10 Euro) bis 60 DM (30 Euro) je angefangene halbe Stunde festgelegt war, wurde sie durch die 1. ÄndVGebV 1988 auf 25 DM



(12,50 Euro) bis 70 DM (35 Euro) und durch die 2. ÄndVGebV 1991 auf 30 DM (15 Euro) bis 77,50 DM (38,75 Euro) angehoben. Durch die 3. ÄndVGebV wurde der Betrag auf 37,50 DM (18,75 Euro) bis 90 DM (45 Euro) bzw. ab dem 01.01.2002 auf 19 bis 46 Euro erhöht. Wie der Begründung zu Nr. 4 (§ 13) des Entwurfs der 3. ÄndVGebV zu entnehmen ist, sollte dies einen Ausgleich für die gestiegenen Kosten des Steuerberaters (Personalkosten und Sachkosten) sowie die gestiegenen Anforderungen an die Steuerberaterleistungen darstellen.

Die Höhe der Zeitgebühr blieb allerdings bereits bei In-Kraft-Treten der Steuerberatergebührenverordnung hinter dem sachlich Notwendigen zurück, d. h. schon zu diesem Zeitpunkt entsprach die Höhe der Gebühr nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen und derjenigen vergleichbarer Berufe (nach OLG München vom 30.03.1979, Az.: 11 W 922/79, StB 1980, Seite 91, 200 DM (100 Euro) für einen Wirtschaftsprüfer, siehe Eckert/Böttcher, Seite 235 und Eggesieker, Seite 746). Gleichfalls entsprachen die zwischenzeitlichen Erhöhungen ebenfalls nicht der eingetretenen Entwicklung. Die Entwicklungen der Zeitgebühr vergleichbarer Berufe (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) sowie anderer Berufe (Unternehmensberater, Programmierer, EDV-Berater, technischer Bereich Datenverarbeitung und Wartungsdienst Fotokopierer) rechtfertigen unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Kostensteigerungen (Personalkosten, Personalnebenkosten, Investitionskosten, Mieten etc.) die vorgenommene Anhebung.

Ferner sind insbesondere auf den Gebieten der Aus- und Fortbildung die Aufwendungen auf Grund der zunehmenden Komplizierung des Steuerrechts erheblich gestiegen. Erhebungen in einzelnen Steuerberaterpraxen bereits im Jahre 1994 haben ergeben, dass für einen Mitarbeiter von durchschnittlicher Qualifikation unter Berücksichtigung der produktiven Arbeitszeit und Einbeziehung aller Gemeinkosten, Aufwendungen zwischen 80 DM (40 Euro) und 100 DM (50 Euro) pro Stunde entstehen, je nach Sitz und Lage der Praxis.

Hieraus resultieren unter Berücksichtigung von Gewinn- und Risikozuschlag bei den vorstehend aufgeführten vergleichbaren Berufen folgende Stundensätze:

Wirtschaftsprüfer:

Mitarbeiter bei Wirtschaftsprüfern (nicht Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) von 120 DM (60 Euro) bis 190 DM (95 Euro); angestellte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer von 180 DM (90 Euro) bis 300 DM (150 Euro).



Rechtsanwälte:

Qualifizierte Mitarbeiter 120 DM (60 Euro); angestellte Rechtsanwälte von 200 DM (100 Euro) bis 400 DM (200 Euro).

Andere Berufe:

Unternehmensberater 160 DM (80 Euro) bis 400 DM (200 Euro); EDV-Bereich, Programmierung und Beratung 150 DM (75 Euro) bis 190 DM (95 Euro).

Der Vergleich zeigt die Diskrepanz zwischen den bisherigen Sätzen der Gebührenverordnung und dem in vergleichbaren Berufen bereits üblichen Stundensatz auf.

Erwähnen wollen wir zudem die Tatsache, dass die Steuerrechtsmaterie durch die Vielzahl von Gesetzesänderungen erheblich komplizierter geworden ist und in den vergangenen Jahren durch höhere Anforderungen an die Qualifikation aller Mitarbeiter erhebliche Kostensteigerungen im Personalbereich zu verzeichnen waren. Zunehmend erfordert die Bearbeitung von Tätigkeiten der täglichen Praxis die Qualifikation eines Steuerberaters. Dieser Umstand wurde im Rahmen der letzten Gebührenerhöhung nicht berücksichtigt.

Wegen der Angemessenheit der Höhe der Zeitgebühr verweisen wir auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29.01.2000 (Az.: ZR 437/99), in dem ein Stundensatz von 300 DM (150 Euro) nicht als unangemessen angesehen wird und den Beschluss des OLG Hamm vom 16.10.2000 (Az. 23 W 240/99), das 400 DM (200 Euro) pro Stunde als angemessen ansieht.

Auf Grund dessen fordert der DStV eine angemessene erhebliche Erhöhung des oberen Rahmens der Zeitgebühr. Es ist geboten, den unteren Rahmen fast unverändert zu lassen, den oberen Rahmen der Zeitgebühr aber erheblich zu erhöhen.

**3. Nr. 12: Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts (§ 25 Abs. 4 StBGebV-E)**

Der Gesetzesentwurf sieht die Vergütung des Steuerberaters für die Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichtes zur Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben vor. Diese Änderung begrüßt der DStV, da es sich bei der Erstellung des



Erläuterungsberichtes um eine häufig auftretende und praxisrelevante Tätigkeit des Steuerberaters handelt.

Konsequenterweise muss in diesem Zusammenhang dann allerdings auch § 27 StBGebV ergänzt werden. Auch hier sollte ein zusätzlicher Absatz eingeführt werden, der eine Vergütung des Steuerberaters für die Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichtes zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten vorsieht (s.u. 4c).

#### **4. § 27 StBGebV – Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten**

Wir schlagen folgende Änderungen des § 27 StBGebV vor:

##### **a. § 27 StBGebV – Gebührenanspruch pro Angelegenheit (Sonstige Einkünfte)**

aa) Die Überschrift des § 27 wird wie folgt ergänzt:

„Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sowie des Gewinns oder Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften“

bb) § 27 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Einkünfte, beträgt 1 Zwanzigstel bis 12 Zwanzigstel einer vollen Gebühr nach der Tabelle zu § 13 RVG.“

cc) § 27 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebühr für die Ermittlung des Gewinns oder Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG beträgt 1 Zwanzigstel bis 12 Zwanzigstel einer vollen Gebühr nach der Tabelle A. Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag,



---

der sich aus der Summe der jeweiligen Werte ergibt, die bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlusts aus Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 Abs. 3 EStG gegenübergestellt werden.“

dd) Der bisherige § 27 Abs. 2 wird neuer Abs. 3.

### **b. § 27 StBGebV - Berücksichtigung von Vorarbeiten**

§ 27 StBGebV wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Für Vorarbeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.“

### **c. § 27 StBGebV – Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts**

§ 27 StBGebV wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.“

#### Begründung:

Die Anwendung der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Ermittlung der Einkünfte in den Einkunftsarten Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte ist rechtlich erheblich schwieriger geworden und erfordert einen weitaus größeren Zeitaufwand. Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gilt das insbesondere für die Vielzahl von Abschreibungsmöglichkeiten und die unterschiedliche Behandlung der Finanzierungskosten.

Im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten durch die Einführung der Zinsabschlagsteuer sowie durch die Vielfalt und Vielzahl bestehender inländischer Kapitalanlagen und die Schaffung ständig neuer Kapitalanlage-Modelle. Im Bereich der Stückzinsen und durch die Zunahme der ausländischen Einkünfte sowie bei der Abgrenzung zwischen in- und ausländischen Einkünften bestehen ebenfalls sehr viele rechtliche und tatsächliche Probleme, die nur mit großem Zeitaufwand bearbeitet werden können.



Bei den sonstigen Einkünften sind umfangreiche und damit zeitintensive Ermittlungen im Bereich der privaten Veräußerungsgeschäfte erforderlich. Es bedarf einer eigenen Regelung mit einem gesonderten Tatbestand, um die Gewinn- bzw. Verluftermittlung bei § 23 EStG gebührenrechtlich zutreffend erfassen zu können. Außerdem wird die Neufassung dem Umstand gerecht, dass in der Steuerberatung die privaten Veräußerungsgeschäfte erheblich an Bedeutung zugenommen haben.

Dies alles bedingt Vorarbeiten, die denen des § 25 Abs. 2 StBGebV entsprechen, z.B. Ermittlung von Anschaffungs- und Veräußerungsdaten im Bereich des Kapitalvermögens sowie anderer privater Veräußerungsgeschäfte, bevor die rechtliche Beurteilung vorgenommen werden kann.

### **c. § 27 StBGebV – Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts**

§ 27 StBGebV wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.“

### **5. Nr. 15: Selbstanzeige (§ 30 StBGebV-E)**

Mit dem Gesetzesentwurf soll der Gegenstandswert im Verfahren der Selbstanzeige als „der Betrag der nachzuentrichtenden Steuern und steuerlichen Nebenleistungen“ definiert werden. Diese Definition ist allerdings nicht zu befürworten, da sie systemwidrig ist. Denn die Zugrundelegung des Betrages der nachzuentrichtenden Steuer und steuerlichen Nebenleistungen kann dazu führen, dass der Steuerpflichtige letztlich geringere Gebühren an den Steuerberater zahlen muss, als wenn er von Anfang an den richtigen Betrag seiner Einkünfte angegeben hätte. Es besteht aber kein Grund, denjenigen, der Steuern hinterzogen hat, besser zu stellen, als denjenigen, der von Anfang an gesetzeskonform handelt und den vollen Betrag seiner Einkünfte angibt.

Insofern schlagen wir folgende Formulierung vor:

„(Satz 2) Gegenstandswert ist der Betrag der angezeigten Mehreinkünfte.“



## 6. Nr. 16: Besprechungen (§ 31 StBGebV-E)

Der Gesetzesentwurf sieht eine Ergänzung des § 31 um einen zweiten Absatz vor, der den Begriff „Besprechung“ im Sinne des Absatzes 1 näher erläutert. Danach soll die Besprechungsgebühr nur dann entstehen, „wenn der Steuerberater an einer Besprechung über tatsächliche oder rechtliche Fragen mitwirkt, die von der Behörde angeordnet ist oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Behörde oder mit einem Dritten geführt wird.“ Nach der Begründung soll damit klargestellt werden, „dass für die Beantwortung mündlicher oder fernmündlicher Nachfragen der Behörde keine Besprechungsgebühr entsteht“.

Diese Regelung verkennt, dass in der Praxis des Steuerberaters Anordnungen seitens der Behörde zum persönlichen Erscheinen zu einer Besprechung höchst selten vorkommen. Wesentlich häufiger sind dagegen schon telefonische Rücksprachen. Am gängigsten ist aber insbesondere die umfangreiche schriftliche Stellungnahme des Steuerberaters auf Grund behördlicher Rückfragen. Das schriftliche Tätigwerden löst nach dem bloßen Wortlaut der Gebührenverordnung keine Gebühr aus. Es besteht aber kein Grund, das Tätigwerden auf Grund einer schriftlichen Anordnung gebührenrechtlich anders zu behandeln als das Tätigwerden im Rahmen einer Besprechung. Vorgeschlagen wird daher in der Literatur eine analoge Anwendung des § 31 StBGebV mit Hinweis auf § 2 StBGebV (vgl. Meyer/Goez, StBGebV, zu § 31 Rn 2). Auch die Bundessteuerberaterkammer befürwortet eine Klarstellung unter Einbeziehung schriftlicher Stellungnahmen des Steuerberaters.

Insofern sollte der vorgeschlagene § 31 Abs. 2 Satz 1 StBGebV folgendermaßen gefasst werden:

„Die Besprechungsgebühr entsteht, wenn der Steuerberater an einer Besprechung oder im schriftlichen Verfahren über tatsächliche oder rechtliche Fragen mitwirkt, die von der Behörde angeordnet ist oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Behörde oder mit einem Dritten geführt wird.“



---

Die Einführung eines Satz 2, der die Beantwortung telefonischer Rückfragen gänzlich aus dem Anwendungsbereich des § 31 StBGebV ausnimmt, lehnen wir ebenfalls ab. Der Steuerberater wird bei telefonischen Rückfragen gleichermaßen umfangreich tätig wie bei schriftlichen Stellungnahmen und setzt sich mit dem Mandat im Einzelnen auseinander, um der Behörde qualifiziert Auskunft geben zu können.

### **7. Nr. 19: Verfahren vor den Verwaltungsbehörden (§ 40 StBGebV-E)**

Im Zuge der Zusammenlegung von §§ 40-43 a.F. in § 40 n.F ist offenbar ein redaktionelles Versehen entstanden, welches für Steuerberater eine gravierende Gebührenkürzung zur Folge hätte, wenn es Gesetz würde:

Nach bisherigem Recht wurde die im Verwaltungsverfahren anfallende Geschäftsgebühr in bestimmten Fällen gekürzt, in denen bereits zuvor Gebühren angefallen waren. Dies galt für bereits angefertigte Steuererklärungen (§ 24), Prüfung von Steuerbescheiden (§ 28) und sonstige Einzeltätigkeiten (§ 23). Eine jener Handlungen geht einem Verwaltungsverfahren in aller Regel voraus. Eventuell später anfallende Besprechungs- und Beweisaufnahmegebühren wurden hinzuaddiert.

Das Jahressteuergesetz 2007 schafft die Besprechungs- und Beweisaufnahmegebühren ab. Dies soll kompensiert werden durch eine nach neuem Recht mögliche höhere Geschäftsgebühr (maximal 25 Zehntel statt 10 Zehntel). Dieser Effekt wird jedoch im Regelfall dadurch zunichte gemacht, dass § 40 Abs. 2-4 der Neufassung dieselben Kürzungen der Geschäftsgebühren vorsieht wie zuvor die § 41 Abs. 3-5, ohne dass nunmehr Besprechungs- und Beweisaufnahmegebühren hinzukommen könnten.

### **Zahlenbeispiele zur Verdeutlichung des Problems; dieses tritt in den Beispielen 2-4 auf:**

1. Gebühren für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ohne vorherige Handlungen nach §§ 23, 24 oder 28 StBGebV:



- a) nach altem Recht bei Anfallen aller drei Gebühren:  
5 bis 10 Zehntel + 5 bis 10 Zehntel + 5 bis 10 Zehntel = 15 bis 30 Zehntel
- b) Geschäftsgebühren nach neuem Recht:  
5 bis 25 Zehntel

2. Gebühren für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, falls bereits Gebühren nach § 28 entstanden sind:

- a) nach altem Recht bei Anfallen aller drei Gebühren (§ 41 Abs. 3 a.F.):  
3 bis 8 Zehntel + 5 bis 10 Zehntel + 5 bis 10 Zehntel = **13 bis 28 Zehntel**
- b) Geschäftsgebühren nach neuem Recht (§ 40 Abs. 2 n.F.):  
**3 bis 8 Zehntel**

3. Gebühren für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, falls bereits Gebühren nach § 24 entstanden sind:

- a) nach altem Recht bei Anfallen aller drei Gebühren (§ 41 Abs. 4 a.F.):  
1 bis 3 Zehntel + 5 bis 10 Zehntel + 5 bis 10 Zehntel = **11 bis 23 Zehntel**
- b) Geschäftsgebühren nach neuem Recht (§ 40 Abs. 3 n.F.):  
**1 bis 3 Zehntel**

4. Maximale Gebühren für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, falls bereits Gebühren nach § 23 entstanden sind:

- a) nach altem Recht bei Anfallen aller drei Gebühren (§ 41 Abs. 5 a.F.):  
10 Zehntel + 5 bis 10 Zehntel + 5 bis 10 Zehntel = **20 bis 30 Zehntel**
- b) Geschäftsgebühren nach neuem Recht (§ 40 Abs. 4 n.F.):  
**10 Zehntel**

Folge wäre, dass für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ohne vorangegangene Handlung nach §23 höhere Gebühren anfallen als mit vorangegangener Handlung.

In Anbetracht dieser offensichtlich auf einem Versehen beruhenden, den Steuerberater in seiner Berufsausübung jedoch gravierend treffenden Gebührenkürzung fordern wir dringend,



---

die vorgesehene mögliche Erhöhung der Geschäftsgebühr in § 40 Abs. 1 auch bei den Kürzungstatbeständen zu berücksichtigen. Dies könnte geschehen, indem in § 40 Abs.2-4 n.F. eine Regelung eingeführt wird, **um** welchen Betrag die Geschäftsgebühr jeweils zu kürzen ist, und nicht **auf** welchen Betrag.

Ansonsten behält unser Formulierungsvorschlag die Wertungen bei, die der bisherigen Fassung der §§ 40-43 zu entnehmen sind.

§ 40 Abs. 2 bis 4 sollte daher folgendermaßen gefasst werden:

§ 40 Abs. 2

Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich um 2 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, Gebühren nach § 28 erhält.

§ 40 Abs. 3

Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich um 5,5 Zehntel [Anmerkung: Mittelwert aus 4 und 7 Zehnteln] einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), jedoch nicht unter 1 Zehntel, wenn der Steuerberater in dem Verfahren nach Absatz 1 Gebühren nach § 24 erhält.

§ 40 Abs. 4

Erhält der Steuerberater im Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, Gebühren nach § 23, so darf die Summe dieser Gebühren und der Gebühr nach Absatz 1 die Maximalgebühr nach Absatz 1 nicht übersteigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/vBP Jürgen Pinne